



## SATZUNG

### § 1. ALLGEMEINES

1. Der Verein trägt den Namen TALL-SHIP FRIENDS DEUTSCHLAND e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist dort in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. ZWECK

1. Der Verein ist eine im Sinne des Vereinsrechts eigenständige Organisation, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit gemäß § 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
2.
  1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne traditioneller Seemannschaft unter Segeln. Hierbei steht das verantwortliche Arbeiten im Team, getragen von Selbstdisziplin und Rücksichtnahme, im Vordergrund. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Rahmen die Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener.
  2. Ein weiterer Zweck ist die Förderung der Bewahrung historischer Segelschulschiffe und Pflege traditioneller Schifffahrtsbräuche, Seefahrtsgeschichte und -kultur. Dieser Zweck wird auch durch Vorträge und Ausstellungen verwirklicht und durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des maritimen technischen Kulturgutes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.
  3. Ferner pflegt der Verein die Verbundenheit mit Organisationen und Vereinigungen gleicher Zielsetzung in Deutschland und im Ausland und trägt somit zur internationalen Begegnung und Völkerfreundschaft bei.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke eingesetzt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 15. Lebensjahres werden, die sich zur aktiven Mitarbeit an den Zielen und Zwecken des Vereins bereit erklärt.
2. Ordentliche Mitglieder können ferner juristische Personen, Vereinigungen, eingetragene Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Behörden und Unternehmen werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch jeweils eine natürliche Person mit Stimmrecht vertreten.
3. Fördernde Mitglieder werden alle an einem Ausbildungstörn teilnehmende Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind, für den Zeitraum von der Buchungsbestätigung bis zum Kalenderjahresende. Sie haben beratendes Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder können nur natürliche Mitglieder werden. Sie haben volles Stimmrecht.



5. Über Anträge auf Gewährung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod des Mitglieds, bzw. Auflösung einer Institution.
  - b) Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Vorstandes, wenn
    - ein Mitglied sich weigert, seinen satzungsgemäßen Pflichten nachzukommen,
    - ein Mitglied das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt,
    - ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - c) eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres.
7. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, oder durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden werden nicht erstattet.

### § 4 BEITRÄGE / SPENDEN

1. Beiträge, Aufnahmegebühren etc. werden bei der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Beiträge sind einmal jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.
4. Auf Antrag kann der Vorstand Beiträge für einzelne Mitglieder ermäßigen, oder Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden, wenn es dem Zweck des Vereins förderlich ist.

### § 5 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand und
  2. die Mitgliederversammlung.
2. Für Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Personen oder Ausschüsse einsetzen.
3. Alle Ämter der Mitglieder in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung bewilligen.

### § 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus...
  - der/dem Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter/in
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der 1. Beisitzer/in
  - dem/der 2. Beisitzer/in
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßnahme, dass jährlich mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt. Vorschlagberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.



3. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, werden die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsperiode von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern fortgeführt. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist erforderlich, wenn nur noch zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes.  

Der Haushaltsplan ist vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, vom Haushaltsplan abzuweichen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dem zustimmt.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten. Er vertritt den Verein allein. Bei seiner Verhinderung wird er durch den/die Stellvertreter/in und den/die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern kann eine außerordentliche Vorstandssitzung mit Wochenfrist einberufen werden.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Einstellungen und Entlassungen vorzunehmen.
9. Der Vorstand kann Ausschüsse unter Vorsitz eines Mitgliedes des Vorstandes bilden. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.
10. Der Vorstand kann Vereinsordnungen beschließen, die den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
  - Geschäftsordnung für den Vorstand
  - Finanz- und Kassenwesen
  - Abteilungsordnungen
  - Ehrenordnung
  - Jugendordnung
  - Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Jahres, stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer 6-wöchigen Frist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschlossen hat oder mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.



3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Das Briefwahl-Verfahren ist ausgeschlossen.
5. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Einladung mitgeteilt worden ist.  
Andere Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Festlegung der Jahresbeiträge
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### § 8 HAUSHALTSFÜHRUNG, MITTELVERWENDUNG

1. Vor dem Beginn des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.  
Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Aufwandsentschädigungen beschließen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Zuwendungen begünstigt werden.

### § 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen Satzungsänderungen, die den in §2 genannten Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.
2. Der Vorstand hat das Recht, eventuelle redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### § 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fallen die Sachwerte und verbleibendes Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu. Die begünstigte Institution hat das ihr übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

### § 11 GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins sind Hamburg.

**Stand: 26. April 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung**